

**Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons Bern**



**Verhandlungen
der Kirchensynode**

vom 6. Juni 1950

**Evangelisch-reformierte Kirche
des Kantons Bern**



**Verhandlungen
der Kirchensynode**

vom 6. Juni 1950



Bern . Gedruckt bei Stämpfli & Cie. . 1950

Bureau der Synode bis 1950

- Präsident:** D. Dr. Albert Debrunner, Professor, Bern.
- 1. Vizepräsident:** Gottlieb Ruchti, Notar, Wynigen.
- 2. Vizepräsident:** Dr. Adolphe Rüenzi, Gymnasiallehrer, Biel.
- Protokollführer:** Friedrich von Steiger, Pfarrer, Sumiswald.
- Französischer Sekretär:** Marc Berthoud, Pfarrer, Renan.
- Stimmenzähler:** Emil Gammeter, Lehrer, Bern.
Alfred Wirz, Bundesbeamter, Bern.

Synodalrat für 1946—1950

- Präsident:** Berthold Zwicky, Pfarrer, Herzogenbuchsee.
- Vizepräsident:** Walter Ammann, Pfarrer, Hasle bei Burgdorf.
- Mitglieder:** Adolf Bähler, Staatsanwalt, Bern.
Samuel Gétaz, Pfarrer, Biel.
Julius Kaiser, Pfarrer, Bern.
Dr. Max Riener, kantonaler Armeninspektor, Bern.
Walter Matter, Pfarrer, Schüpfen.
Karl Stöcker, Lehrer, Boltigen.
Heinrich Wolfensberger, Direktor der Neuen Mädchenschule, Bern.

Kirchenschreiberei im Rathaus in Bern:
Telephon 2 84 17.

Kirchenschreiber: Hans Schild, Pfarrer.

Verwaltung der Kirchlichen Zentralkasse:
Telephon 2 84 31.

Verwalter: Albrecht von Graffenried
Fürsprecher, Bundesgasse 30, Bern.
Postcheckrechnung III 1320.

Tagesordnung der Synode

laut Einladungsschreiben

	Seite
1. Biblische Ansprache und Gebet von Pfarrer A. Rufer, Billeret	4
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Synodalrates 1948/49	42
3. Rechnung der Kirchlichen Zentralkasse für das Jahr 1949 . .	24
4. Allfällige neue Motionen; solche waren bis zum 26. Mai 1950 an den Präsidenten der Kirchensynode, Herrn Professor D. Dr. A. Debrunner, Schwarztorstraße 36, Bern, einzureichen	14

Reihenfolge der Verhandlungen:

1. Biblische Ansprache und Gebet von Pfarrer A. Rufer, Billeret	4
2. Motionen Jaggi.	14
3. Interpellation Engler	19
4. Rechnung der Kirchlichen Zentralkasse für das Jahr 1949 .	24
5. Beantwortung der Interpellation Engler und Diskussion . .	31
6. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Synodalrates 1948/49	42

Sizung der Kirchensynode

Dienstag, den 6. Juni 1950

im GroÙratssaale zu Bern

1. Biblische Ansprache und Gebet von Pfarrer A. Rufer, Villeret

Nach dem gemeinsamen Gesang von zwei Strophen des Liedes: „Womit soll ich dich wohl loben“, auf französisch „Rends-Toi maître de nos âmes“, betet Pfarrer Rufer mit der Versammlung und richtet hierauf an die Synode eine Ansprache über Apostelgeschichte 6, 1—6:

In den Tagen aber, da der Jünger viel wurden, erhob sich ein Murren unter den Griechen wider die Ebräer, darum daß ihre Witwen übersehen wurden in der täglichen Handreichung. Da riefen die Zwölfe die Menge der Jünger zusammen und sprachen: Es taugt nicht, daß wir das Wort Gottes unterlassen und zu Tische dienen. Darum, ihr lieben Brüder, sehet unter euch nach sieben Männern, die ein gut Gerücht haben und voll heiligen Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Notdurft. Wir aber wollen anhalten am Gebet und am Amt des Worts. Und die Rede gefiel der ganzen Menge wohl und (sie) erwählten Stephanus, einen Mann voll Glaubens und heiligen Geistes, und Philippus und Prochorus und Nikanor und Timon und Parmenas und Nikolaus, den Judengenossen von Antiochien. Diese stellten sie vor die Apostel und beteten und legten die Hände auf sie.

Brüder und Schwestern in Jesus Christus!

Ohne lange Einleitung möchte ich daran erinnern, daß die Eröffnungsandacht unserer Synoden dazu bestimmt ist,

ebenso sehr Gott Dank zu sagen für die Treue seiner Liebe, seiner Geduld, wie auch uns Beauftragten der Kirche unsere Vorrechte und unsere Verantwortlichkeiten zum Bewußtsein zu bringen. Das 6. Kapitel der Apostelgeschichte ist in hervorragender Weise geeignet, uns dazu zu verhelfen; denn zeigt es uns nicht den augenfälligen Zusammenprall von gleichzeitig geistlichen und materiellen Problemen, von ehemals wie heute aufs engste miteinander verflochtenen, untrennbar verbundenen Fragen? Der Abschnitt beleuchtet eine Grundwahrheit, die beständig in Gefahr steht, einem folgenschweren Vergessen anheimzufallen: Einerseits können wir von den uns als Gliedern der Kirche obliegenden Verantwortlichkeiten nicht reden ohne Beziehung auf ihre Grundlage, die freie Gnade Gottes in Jesus Christus, andererseits könnte man nie von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus als der einzigen Grundlage der Kirche reden, ohne gleichzeitig die von hier aus für ihre Glieder und Vertreter sich ergebenden Pflichten hervorzuheben. Ist es überflüssig, beizufügen, daß die Kirche in erster Linie dann und um so mehr Kirche ist, wenn sie zusammentritt um anzubeten, wenn sie versammelt ist, um diesem wichtigsten Geschehen, um diesem alles andere nach sich ziehenden Handeln Anlaß zu geben, daß nämlich das Wort Gottes gepredigt, das Evangelium verkündigt werde? Unsere Beratungen und Beschlüsse erhalten ihre Gültigkeit dadurch, daß wir beraten und beschließen als Vertreter unserer Gemeinden, im Namen aller dieser im Hören und im Gehorsam seines Wortes begründeten Versammlungen. Ebenso haben auch wir uns vom gehörten und befolgten Wort aus den Problemen der Kirche zu widmen, sie seien rein geistiger oder scheinbar nur materieller Natur.

Liegt nicht darin die hohe Stellung der Kirche, aber gleichzeitig die wesentliche Ursache ihrer Schwierigkeiten, der häufigste Grund von Mißerfolg und Untreue? In diesem Texte sehen wir, wie sich drohende Klagen zusammenballen, wie ernstliche Mängel und Unvollkommenheiten sich zu

schwindelnden Klüften und zu Abgründen der Entzweiung öffnen könnten, wie Fleisch und Blut sich erheben und giftigen Streit erzeugen — man sei denn wohl auf der Hut —, wie die Leitung der Gemeinde, von Weisheit beseelt, rasche Heilung bringen wird, und wir sehen endlich, wie hier, gleichsam im voraus für spätere Zeiten, Größe und Knechtschaft der Kirche abgebildet sind. Aus diesem Texte mit seinen vielen bemerkenswerten Themen laßt uns kurz die folgenden drei Gedanken betrachten:

1. Die Unvermeidlichkeit solcher Unzulänglichkeiten.
2. Das vorläufige Wesen der in Betracht gezogenen Hilfsmittel, die Schnelligkeit aber, sie zu finden und anzuwenden.
3. hielten die Apostel darauf, vor allem die völlige Freiheit der Predigt und der Prediger zu sichern, eine hervorragende Maßnahme von bleibendem Werte.

1. „Das Christentum kann unmöglich in allen Teilen gelebt, unmöglich im menschlichen Leben verwirklicht werden. Jesus Christus war der erste und auch der letzte Christ.“ Solches hat mir ein Volksschullehrer gesagt, nach 40 Jahren Lehrtätigkeit, Unterricht in den Elementen des Wissens, Einführung in die Grundlagen der einfachsten Sittenlehre! Er steht nicht allein mit seiner Denkweise und fände mühelos zahlreiche Gefinnungsgenossen. Wie man die Heuchelei als eine Hulldigung bezeichnet, die das Laster der Tugend darbringe, könnte man nicht ebenso derartige Vorwürfe gegen das Evangelium als ungewollte Anerkennung betrachten, als höchstes Lob?

Mag das Evangelium auch schwer in die Tat umzusetzen sein, ist dies ein so großes Übel, soll man deshalb ohne weiteres darauf verzichten? Gelingt seine Anwendung nicht ohne Mängel und Lücken, was ist daran erstaunlich? Liegt nicht darin eine sichere Gewähr seiner Menschlichkeit? Diese durch die Geschichte erwiesene Tatsache ist nicht anders als normal; die Hauptschwierigkeit, der das werdende Christentum auf

seinem Weg begegnete, saß nicht so sehr im geistigen als vielmehr im praktischen Gebiet. Es handelte sich da einfach um die unausweichliche Schwierigkeit der Verwirklichung.

Das Evangelium, diese unüberbietbare und nie überbotene Summe der höchsten Wahrheiten, diese gewaltige Zusammenfassung der erhabensten religiösen und sittlichen Forderungen, mußte sich notwendigerweise einer großen Zahl von Seelen bemächtigen und edle Herzen an sich ziehen. Aber ein solcher in der Geschichte noch nie dagewesener Schwung, dieser gewaltlose Eroberungszug, ein wahrer Frühling der Gnade, mußte auch Unterbrüche und Rückschläge erfahren, auch dieser Frühling mußte seine Fröste erleben, ich möchte sagen Unvollkommenheiten, die verständlich sind, weil sie allem innewohnen, was die Menschen berührt, und die sich immer einstellen, so oft man von der Theorie zur Praxis schreitet, von sittlichen Lehren zu ihrer Ausführung. Das junge Christentum mußte die schwerste Prüfung durchschreiten, als seine ersten Anhänger sich anschickten, zur Tat überzugehen.

Die Bestürzung darüber kann sich nur in Bewunderung wandeln bei jedem, der sieht, mit welchem Angestüm, mit welcher völliger Hingabe die ersten Gläubigen daran gingen, ihre Grundsätze der Brüderlichkeit in Tat umzusetzen, welche unbeugsame Strenge, ja Härte, welcher radikalen Geist und welches Verlangen nach Vollkommenheit sie einsetzten, um ihre völlige Liebe zu Gott und den Brüdern wirklich zu leben: die gänzliche Gütergemeinschaft wird binnen kurzem alle in Armut bringen, es wird die Hilfe der Gemeinden in Asien, Mazedonien und Griechenland, es wird der ganze Feuereifer des Apostels Paulus nötig sein, um die Gefahr einer furchtbaren Not zu bannen. So viel glühende Hingabe findet noch heute Bewunderer, aber wenig Nachseiferer! Begreiflich; es fehlt einer Religion die Flamme, wenn sie in dieser Hinsicht nichts Christliches mehr an sich hat als den Namen. Ihr Begründer hatte ihr allerdings solchen Schwung, eine unerhörte Kraft verliehen, als Triebfeder ihres besondern Wesens, mehr Leben

als Wissen zu sein, mehr Gnade als Erkenntnis. Das Evangelium in der Person Christi ist mehr als eine hohe und mitreißende Lehre. Gewiß ist es Sittenlehre, aber gelebte Sittenlehre, deren Schwierigkeit der Verwirklichung bald einmal zutage treten mußte: wie Schatten sich dem Lichte vermählt, so werden sich Zaghaftigkeit und Wartezeit, Stillstand, Lauheit und gebrochene Hoffnungen den Pionieren des Glaubens als Gefolge anschließen!

2. Ohne das Gewicht des in unserem Text überlieferten Zwischenfalls zu übertreiben, würden wir ihm doch durch Herabsetzung seiner Bedeutung Unrecht tun. Moderne Ausleger erklären, es sei dies eine der Stellen, wo Ereignis und Institution einander gegenüberreten und die gespielt sei mit Rätseln, deren Lösung die Entstehungsgeschichte der Christenheit zwar nicht völlig erhellt, aber immerhin ein gewisses Eindringen in die Geschichte des Urchristentums gestattet. Unter dem Scheinbild eines an sich ziemlich gewöhnlichen Vorfalls verberge sich ein schärferer Konflikt, als dies der Wortlaut vernehmen lasse: es seien schon damals Reibungen zwischen den Juden- und den Heidenchristen entstanden, ein latenter Zwiespalt, für dessen Ausbrechen es nur einiger feststellbarer Mängel in der Gabenverteilung bedurfte. Die rasche Erledigung durch die Apostel setzte der Spannung einstweilen ein Ende. „Man sieht“, sagt Calvin, „daß die Kirche schon hier geleitet wird durch Ordnung und Vernunft; indem die Apostel sich nicht weiter ereifern, beweisen sie ihre Geduld und ihre Friedensliebe; und wenn sie frühzeitig und ohne Aufschub das Übel schon in seiner Entstehung heilen, so ist das eine große Klugheit und heilige Besorgnis. Denn Groll und Mißheiligkeit, einmal eingewurzelt, sind eine schwer heilbare Wunde.“

Wiewohl das Ansehen der Apostel ihnen eine Lösung einfach durch Verfügung gestattet hätte, veranlaßte sie ihre wohlberatene Klugheit, die Sache in versammelter Gemeinde zu behandeln, wo sie die zu treffenden Anordnungen mit den

Gemeindegliedern besprechen. Die Einsetzung der Armenpfleger hat für den Augenblick die Schwierigkeiten in der Versorgung der Witwen übertüncht. Aber sie hat die Armut der jerusalemischen Gemeinde keineswegs beseitigt. Die idyllische Gütergemeinschaft, die sich so rührend in Worten ausmalen läßt, blieb nicht verschont von bedrückenden Umständen. Die geradezu katastrophale Lage erheischte in der Folge durchgreifendere Maßnahmen, von denen die Hilfsaktion des Apostels Paulus (2. Kor. 8 u. 9) und die Kollekten in Europa nur eine Seite darstellen. Welch gewaltige Wirkungen einer kleinen Ursache! Glücklich die Kirche zu allen Zeiten, wenn immer „das Murren unter den Griechen“ zu solch glücklichen Maßnahmen führte, zu solch lobenswerten Folgen; wenn immer die Unordnung mit solchem Erfolg und ebenso leicht zu bannen wäre!

Die Kirche hat andere Konflikte erlebt, die man mit weniger Weisheit und Klugheit behandelt hat. „Da ist weder Jude noch Grieche“, konnte bald danach der Heidenapostel sagen. Kann man daselbe sagen im Schoß einer sogenannten christlichen Welt, in der Sprachen- und Rassenkonflikte um ein Nichts zu blutigen Schlachten ausarten?

3. Allein, die Einsetzung der Diakone ist weder die einzige noch die wichtigste Folge dieser Krise im Wachstum der Gemeinde. Bedrängt von der Fülle aller aus der Gütergemeinschaft sich ergebenden Aufgaben brüderlicher Fürsorge hatten die Apostel zu wählen: entweder mußten sie die Verkündigung vernachlässigen, um sich ganz dem „zu Tische dienen“ — und auch dem Tischdecken — zu widmen, oder dann überlassen sie diesen Dienst andern, um sich gänzlich dem geistlichen Amte zu widmen. Sie mußten darüber zur Gewißheit gelangen, daß sie auf die Dauer unmöglich dieser zweifachen Pflicht genügen konnten und daß bei dauernder Vermischung der beiden Ämter unweigerlich Mängel zutage treten müßten.

Halten wir als etwas Wichtiges fest, daß sie die Armenpflege nicht völlig weglegten. Nachdem sie auf diesem Gebiet den Weg gebahnt haben, können sie ohne Schaden diese Auf-

gabe andern überlassen und selbst werden sie frei für neue Pflichten. Ihre Tätigkeit wurde deswegen nicht etwa wirklichkeitsfremd. Die Sorge für die Armen bleibt indessen eine Aufgabe der Kirche, und der Dienst des Fürsorgers bleibt ein Amt, den Dienst am Wort ergänzend und so geistlich wie dieser. Darüber nachzudenken hat die Kirche des 20. Jahrhunderts reichlich Grund und Anlaß! Aborigens ist die Armenfürsorge nicht die einzige Tätigkeit, in der sich die Gesellschaft entkirchlicht hat!

Haben sich die Apostel ausschließlich auf die Wortverkündigung beschränkt, so ist diese Schaffung einer Geistlichkeit nicht frei von Gefahren. Diese Verselbständigung war gewiß von Vorteil und in mancher Hinsicht gesegnet; allein sie rief weitere und weniger wünschbare Verselbständigungen auf den Plan: Autonomie der Geschäfte, des Geldwesens, der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Technik und dadurch Aufspaltung der menschlichen Gemeinschaft und Solidarität; immer mehr verstummte die Zwiesprache zwischen den Spezialisten der Sondergebiete, und niemand weiß den Auswirkungen dieses Auseinandergehens zu steuern. Es fehlt am Kontakt zwischen Staats- und Verwaltungsmännern und Gerichtspersonen, Anwälten, Ärzten, Erziehern usw.

Allein diese Befreiung einzig für den Dienst am Wort hat auch ihre sehr positiven Seiten. „Die Apostel“, sagt Calvin weiter, „zeigen, daß der Dienst am Wort durch seine Arbeitsfülle den Menschen gänzlich in Beschlag nimmt und ihm verbietet, sich weiteren Dingen zu widmen. Wir wissen, welche heilige Sache es ist, für die Armen zu sorgen. Wenn also die Apostel die Predigt des Evangeliums vorziehen, ersehen wir daraus, daß es keinen vor Gott angenehmeren Dienst gibt. Wenn also die Apostel sagen, daß sie nicht beiden Pflichten gleichzeitig genügen könnten, so ergibt sich für uns, die wir nicht besser sind als sie, daß sich vollständig seinem Amt widme, wer zum Predigtamt gerufen ist. Denn zu nichts sind wir leichter geneigt, als in Nachlässigkeit zu verfallen. Zudem

liefert uns das Fleisch schöne Vorwände, so daß, wer sich in abseits liegende Dinge verliert, nicht sogleich inne wird, wie sehr er sich von seiner Pflicht entfernt. Wollen die Diener am Wort ihr Amt wohl verstehen, so mögen sie sich diese Lehre oft in Erinnerung rufen, durch welche die Apostel bezeugen, daß sie, einmal zum Lehramt gerufen, auf die Betreuung der Armen verzichten müssen. Welche Entschuldigung wird es da noch geben für weltliche Beschäftigung oder für Bemühungen um persönlichen Gewinn, wenn sogar die Betreuung der Armen, nicht der geringste Dienst Gottes, hinter den Dienst am Wort zurücktritt?"

Meine Brüder, die bernische Kirche hat ihre Pfarrer jeder weitem Sorge enthoben, sie sichert ihren Predigern den materiellen Unterhalt. Dieses großen Vorzuges sind wir uns zu wenig bewußt. Noch mehr: seit 1532, seitdem der herrliche Synodus da ist, genießen wir eine große, ja völlige Freiheit der Verkündigung. Welch hohe Verpflichtung für uns Laien und Pfarrer! Gott allein sei Preis und Dank. Amen.

Die Synode beschließt den Eröffnungsgottesdienst mit dem Gesang von „Ach, du holder Freund, vereine“, auf französisch „Qu'ils sont beaux sur les montagnes“.

Der Präsident, Prof. Debrunner, dankt Herrn Pfarrer Rufer herzlich für die Ansprache und hofft, daß der darin angeschlagene Ton die ganze Synode beherrschen werde. Er begrüßt die Synode zu ihrer normalen Sommertagung, ebenso den Synodalrat.

Sodann gibt der Synodepräsident Kenntnis von zwei an ihn gerichteten Schreiben des Kirchendirektors, Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann. Der erste Brief, vom 23. Mai 1950, lautet:

„Sehr geehrter Herr Präsident,

Der unterzeichnete Kirchendirektor ist wie üblich vom Synodalrat durch Zirkular zur Teilnahme an der bevorstehenden Sitzung der

Synode eingeladen worden. Wir haben uns schon früher gelegentlich gefragt, ob es richtig sei, daß Vorsteher und Sekretär der Kirchendirektion bei allen Verhandlungen des Kirchenparlamentes zugegen sind, haben aber diese Frage jeweils zurückgestellt und die Tradition weitergeführt. Es war uns aber bewußt, daß dieser Brauch unter dem neuen Kirchengesetz, welches eine deutliche Festigung der Autonomie der Landeskirchen gebracht hat — als Beispiele seien nur die Umschreibung der innern kirchlichen Angelegenheiten und im besondern für die evangelisch-reformierte Landeskirche die Einführung einer Kirchenverfassung erwähnt —, einen wesentlichen Teil seines Sinnes verloren hat.

Zwei Umstände veranlassen uns, gerade bei der bevorstehenden Synode erstmals auf eine Teilnahme in der herkömmlichen Form zu verzichten:

Der Tagesordnung läßt sich entnehmen, daß ausschließlich innerkirchliche Fragen zur Diskussion stehen werden. Selbstverständlich verfolgen wir auch diese Diskussionen mit Interesse; es entspricht aber der neuzeitlichen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht recht, daß der Staat mit einer offiziellen Vertretung bei diesen Diskussionen anwesend ist. Ob eine offizielle Anwesenheit des Kirchendirektors bei der Behandlung äußerer kirchlicher Angelegenheiten gegeben sei, wird später noch erörtert werden können.

Die Korrespondenz, welche nach der letzten Synodesitzung zwischen der Kirchendirektion einerseits und Ihnen, dem Synodalrat und Herrn Pfarrer Leuenberger andererseits geführt wurde, veranlaßte uns, die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche besonders gründlich zu überlegen. Insofern hängt unser Entschluß, an der bevorstehenden Synode nicht offiziell teilzunehmen, mit der letzten Synode zusammen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchten wir aber mit aller Deutlichkeit festhalten, daß sich dieser Entschluß allein auf das juristische, organisatorische Verhältnis zwischen Staat und Kirche bezieht, und daß keine andern Gründe unser Verhalten bestimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Synodepräsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Direktor des Kirchenwesens:
H. v. Feldmann

An einer Besprechung am 3. Juni 1950 haben die Präsidenten der Synode und des Synodalrats den Herrn Kirchendirektor davon in Kenntnis gesetzt, daß infolge eines eingereichten Auskunftsbegehrens an der Synode das Verhältnis der evangelisch-reformierten Landeskirche zum Staat behandelt werden wird, und äußerten den Wunsch, der Vorsteher der

Kirchendirektion möchte aus diesem Grunde wenigstens zeitweise den Verhandlungen der Synode vom 6. Juni beiwohnen. In einem Brief vom 6. Juni 1950 bestätigt der Herr Kirchendirektor seine an jener Besprechung gegebene Erklärung, daß er an seiner unterm 23. Mai bekanntgegebenen Stellungnahme und Begründung festhalte und auf eine Teilnahme an der Synode vom 6. Juni verzichte, dies um so mehr, als bei der auf Grund einer Interpellation zu erwartenden Diskussion über das Verhältnis von Staat und Kirche sowohl das Stillschweigen wie das Eingreifen des Kirchendirektors mißdeutet werden könnte.

Die Synode nimmt von diesen Erklärungen Kenntnis; der Präsident hebt hervor, daß der Kirche möglichst große Freiheit gegeben werden will, was wir mit Dank anerkennen.

Die Stimmzähler stellen die Anwesenheit von 160 Synodalen fest.

Ihre Abwesenheit lassen entschuldigen die Herren: E. Bolle, Neuenstadt; Pfarrer Graf, Thun; Pfarrer Huhli, Bächigen; Pfarrer Marti, Schloßwil; Pfarrer Müller, Lohwil; Lehrer Pfister, Linden; Dr. Stühi, Muri; Gerichtspräsident Weingart, Grenchen; für die Vormittagsitzung Dr. Keller, Münsingen.

Der Präsident stellt fest, daß gegen das Protokoll der Synode vom 6. Dezember 1949 keine Einwände erhoben worden sind; es ist somit genehmigt.

Der Präsident gibt bekannt, daß die zwei innert nächster Frist eingelangten Motionen nicht am Schluß der Tagung behandelt werden können, da der Motionär an der Nachmittagsitzung nicht teilnehmen kann, und schlägt vor, sie sogleich vorzunehmen, hernach das Auskunftsbegehren anzuhören und vor der Mittagspause noch die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse entgegenzunehmen. Zu Beginn der Nachmittagsitzung könnte dann die Antwort des Synodalsrats auf die Interpellation und eine allfällige Diskussion folgen und dann der Geschäftsbericht beraten werden. Gegen diese

Umstellung der Tagesordnung spricht sich niemand aus; sie ist genehmigt.

Einem mit Schreiben vom 12. Mai 1950 angemeldeten Wunsch des kantonalbernischen Komitees der Basler Mission, die Synode durch einen Missionsvertreter über den derzeitigen Stand der Mission zu unterrichten, konnte nicht mehr entsprochen werden; der Synodalarat hat aber den Wunsch zur Kenntnis genommen und ist nicht abgeneigt, ihn später zu erfüllen.

2. Motionen Jaggi

Innerhalb der gesetzten Frist sind die nachfolgenden Motionen eingegangen:

I.

Ehe und Familie müssen in vermehrtem Maße geschützt und vor Auflösung bewahrt werden. Wir betrachten es darum u. a. für notwendig, dem obligatorischen Ausöhnungsversuch entzweiter, flaghafter Ehegatten vermehrte Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen. Die heutige Praxis vor dem Gerichtspräsidenten ist unbefriedigend. Wir schlagen darum die Wiedereinführung des Friedensrichteramtes vor.

II.

Unsere Amtsgerichte setzen sich heute nur aus Männern zusammen. Diese Regelung nimmt zu wenig Rücksicht auf Frauen, die sich vor Gericht zu verantworten haben, und trägt der Tatsache keine Rechnung, daß der Frau im modernen Leben bedeutend mehr Pflichten und Rechte anvertraut sind. Wir proponieren darum im neuzuordnenden Zivilprozeßrecht einen Artikel, der die Wählbarkeit der Frau ins Amtsgericht vorsieht.

Die Annahme dieser Motionen durch die Synode empfehlen

H. Jaggi, Pfr., Steffisburg

E. Jordi, Sek.-Lehrer, Uetendorf

Herm. Buchs, Heimberg

W. Stalder, Hilterfingen

F. Leuenberger, Pfr., Thun=Dürrenast.

Pfarrer Jaggi, Steffisburg, begründet die erste Motion: Die bürgerliche Gesetzgebung zielt darauf, die christliche Ehe als die (nach R. Zimmermann) „ausschließliche, lebenslängliche, von Liebe getragene, auf Verantwortung gegründete, durch Treue geadelte Einehe zweier Menschen“ zu fördern und zu schützen. Die schon von Mose und Christus unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen zugelassene Ehescheidung wurde durch die bürgerliche Rechtsordnung erheblich erleichtert, obschon der Staat ein Interesse hätte, den festen Bestand der Ehebindnisse zu schützen und die Scheidungen einzudämmen. Heute sind wir so weit, daß die Schweiz nach der Häufigkeit der Ehescheidungen fast an der Spitze aller europäischen Länder steht, auf eidgenössischem Boden jede 10., in einzelnen Städten sogar jede 6. Ehe geschieden wird; innerhalb von 10 Jahren haben 25 000 Kinder die Scheidung ihrer Eltern erlebt. Sicher bedarf diese Not zu ihrer Behebung vor allem einer neuen Auffassung von der Ehe und einer neuen Verantwortung bei der Eheschließung, aber es bedarf auch solcher Menschen, die sich ratend und wegweisend der Gatten annehmen, die mit ihren Eheschwierigkeiten nicht allein fertig werden. Leider finden nicht alle den Weg zum Pfarrer, manche lehnen eine kirchliche Einmischung ab. Unmöglich kann der Pfarrer die auf diesem Gebiet eigentlich gestellte Aufgabe dort erfüllen, wo die Gemeinde einfach zu groß ist. Unsere Rechtsordnung schreibt bei Scheidungsklagen den Ausöhnungsversuch vor. Allein dieser hat seinen Platz in einem späten Zeitpunkt des Ehezerfalls und außerdem kann er manchenorts, wie aus dem Bericht eines Gerichtspräsidenten hervorgeht, wegen des Andrangs der gerichtlichen Geschäfte nur in summarischer und unzureichender Weise durchgeführt werden.

Demgegenüber könnte die Behandlung von Eheschwierigkeiten durch einen Friedensrichter, ohne den ominösen Gang „aufs Schloß“, in viel persönlicherer und vertraulicherer Art erfolgen. Voraussetzung wäre allerdings: die rechte Persönlichkeit. Sowohl ein Pfarrer wie auch ein vor kurzem zurückgetretener Friedensrichter wissen von bemerkenswerten Erfolgen der Friedensrichter im Kanton Zürich zu berichten. Gut ein Drittel der Scheidungslagen werden dort im Sühneverfahren, also vor dem Friedensrichter, erledigt. Im Kanton Zürich hat man dieses Amt seit 1803 und damit sehr befriedigende Erfahrungen gemacht.

Zur zweiten Motion weist der Motionär darauf hin, wie peinlich es oft für eine Frau sein muß, wenn sie, vor Amtsgericht erscheinend, sich lauter Männern gegenüber sieht, welche große Erleichterung es ihr bieten würde, wenn dem Richterkollegium auch eine Frau angehören würde. Wenn heutzutage der Frau vermehrte Pflichten erwachsen, so sollen ihr auch vermehrte Mitspracherechte zuerkannt werden, wo dies ihrem Wesen nicht widerspricht.

Da gerade jetzt die Revision der Zivilprozeßordnung im Fluß ist, wird die Synode ersucht, die Motion anzunehmen und deren Anliegen an die Justizdirektion weiterzuleiten. Verschiedene Bezirksamtsynoden haben das gleiche Begehren, dem Beispiel der Thuner Bezirksamtsynode folgend, ebenfalls der Justizdirektion eingereicht, und der Synodalrat hat es mit einem empfehlenden Schreiben derselben Behörde zugeleitet. Nun möge auch die Synode das Begehren zu ihrem eigenen machen!

Im Auftrag des Synodalrats nimmt Synodalrat Bähler die beiden Motionen entgegen und bestätigt, daß der Synodalrat die entsprechenden Bestrebungen, wie auf Seite 45 des Geschäftsberichts zu sehen ist, bereits unterstützt hat. Der Synodalrat nimmt die Motion entgegen im Sinn einer Stützung der bisherigen Bemühungen um die Stärkung der Verantwortlichkeit in der Ehescheidungspraxis. Einige per-

jönliche Worte beifügend, erwähnt Synodalkrat Bähler, daß auf den meisten Amtsgerichten, die nicht wie die städtischen mit Geschäften überhäuft sind, weitgehend im Sinn der Motionäre gewirkt wird und daß das in Art. 169 ZGB vorgesehene, den „Ehegaumer“ ersetzende Eingreifen des Gerichtspräsidenten ebenfalls die gewünschte Funktion darstellen könnte, wenn dieser Artikel besser bekannt wäre. Eigentlich fiele das Wirken des frühern Ehegaumers dem Pfarrer zu, und es wäre möglich, daß von dieser Seite nicht alle Erwartungen erfüllt worden sind. Die Institution des Friedensrichters ist dem bernischen Rechtswesen fremd, empfehlenswerter erscheint ein hinreichender Ausbau der bestehenden Institutionen. — Was die Wahl von Frauen in die Amtsgerichte anbetrifft, so stimmen vorläufig die Männer über solche Begehren ab. Wünschenswert könnte die Frau in Ehegerichten sein, doch bedingte deren Einführung geradezu Verfassungsänderungen.

Diskussion

Stähli, Thun-Dürrenast, fragt nach der gesetzlichen Berechtigung der Ehevermittlungsgeschäfte. Pfarrer Joß, Seeburg, unterstützt die Motionen, erinnert daran, daß in Zürich ein Arzt und Psychologe als kirchlicher Eheberater amtiert und fragt den Synodalkrat, ob nicht auch bei uns eine ähnliche Stelle geschaffen werden könnte. Ruchti, Wynigen, bedauert es als praktizierender Amtsrichter, daß man in der bernischen Rechtspflege auf den Friedensrichter verzichtet hat; die Bezirkssynode Burgdorf-Fraubrunnen hat an den Synodalkrat eine Eingabe gerichtet mit dem Vorschlag, die Einrichtung von Friedensrichtern anzustreben, ähnlich wie die Bezirkssynode Thun dies vorschlägt. Ferner sollte es Ehegerichte geben, in die dann Frauen gewählt werden könnten. Des Übels Wurzel besteht darin, daß das ganze Ehwesen von der religiösen Begründung getrennt worden ist. Die Interpretation der einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geschieht in viel zu larger Weise. Pfarrer Studn,

Bümpfiz, gibt bekannt, daß die positive Fraktion die beiden Motionen zur Annahme empfiehlt. Ammon, Thun, unterstützt die Motionen und bedauert, daß die Kommission für die Beratung der Zivilprozeßordnung der Eingabe von Thun einen etwas schroffen Empfang bereitet habe. Er bittet die Juristen um eine wohlwollende Einstellung gegenüber dem Anliegen der Synode. Die zweite Motion empfiehlt er in dem Sinne, daß Frauen als Suppleanten, zur Beiziehung in für sie geeigneten Fällen, in die Amtsgerichte gewählt werden sollten. Frau Schaad, Bern, dankt den Motionären und erklärt sich vom Wortlaut der Eingabe befriedigt. Da man die Frauen mit Krieg und Kriegsfolgen nicht zu verschonen pflegt, hält sie schonende Rücksichtnahme für keinen Grund, die Frau vom vollen Richteramt auszuschließen. Gemeinderat Ruhn, Bern, äußert sich als ehemaliger Gerichtspräsident zu den aufgeworfenen Fragen. Die Entwicklung der Ehescheidung ist beängstigend; es muß etwas geschehen. Es liegt aber nicht hauptsächlich an den Einrichtungen, vielmehr am Begriff von der Ehe, kommt es doch vor, daß Eheleute am zweiten Tag nach der Heirat schon zum Ausöhnungsversuch erscheinen! Der Friedensrichter hätte nicht nur mit Eheversöhnungsversuchen, sondern überhaupt mit allem zu tun, was der Prozeßeröffnung vorangeht. Dem Uebelstand, daß den Ausöhnungsversuchen — bis 40 am gleichen Nachmittag! — nicht die nötige Sorgfalt gewidmet werden kann, wäre durch Vermehrung der Gerichtspräsidenten zu steuern. In bezug auf die Richtertätigkeit der Frau scheinen die praktischen Erfahrungen, z. B. in Amerika, eher zu erweisen, daß die Frau namentlich gegenüber ihren Geschlechtsgenossinnen nicht die gerechtern Richter sind als die Männer. Pfarrer Leuenberger, Thun-Dürrenast, freut sich über die im allgemeinen wohlwollende Aufnahme der Motionen, fragt weiter, ob denn die Männer immer gerechte Richter seien und weist darauf hin, daß es in vielen Fällen vor Gericht um Kinder geht, denen die mütterliche Mitwirkung der Frau wohl zu gönnen wäre.

Pfarrer Müller, Agerten, gibt bekannt, daß der bernische Vorstand des Protestantischen Volksbundes gegenwärtig die Schaffung einer Eheberatungsstelle prüft. Der Präsident, Prof. Debrunner, fordert die Synodalen auf, nicht nur an ihre Frauen, sondern an die Zehntausende von Frauen zu denken, die im Berufsleben stehen und dort wie die Männer allen Unannehmlichkeiten des Lebens ausgesetzt sind. Zum Schluß dankt Pfarrer Jaggi für die Entgegennahme der Motionen durch den Sprecher des Synodalkrats und fügt bei, es könnte ja nichts schaden, wenn in Bern etwas wieder eingeführt würde, das die Zürcher schon haben, wie wir ja den Besuch Zwinglis im Jahr 1528 auch nicht bedauern.

In der Abstimmung wird die erste Motion mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen und die zweite mit allen gegen 17 Stimmen erheblich erklärt.

3. Interpellation Hr. Engler, Bern

In einem Schreiben hat Hr. Engler, Bern, dem Präsidenten den Wunsch angemeldet, den Synodalkrat und die Synode über folgende Fragen zu interpellieren:

1. Hält der Synodalkrat grundsätzlich und ohne Abweichung am System der „Staatskirchenhoheit“ fest, wie es Herr alt Regierungsrat Dr. Dürrenmatt als Grundlage des Kirchengesetzes umschrieben hat? Ist er der Ansicht, daß das Gesetz dieses System deutlich genug zum Ausdruck bringe?
2. Ist sich der Synodalkrat der Tendenz bewußt, die sich im Ausbau und in der fortschreitenden Verselbständigung der Landeskirche als Gesamtorganismus und der gleichzeitigen Unterstellung unter einen rein kirchlichen Organismus kundtut, die dem Staat jede Einflußnahme auf das kirchliche Leben entzieht und daher zur Trennung der beiden Körperschaften führen muß?

3. Verfolgt der Synodalrat eine Politik der Lockerung der Bindungen zwischen Kirche und Staat, oder will er sie so eng erhalten, wie sie durch die natürliche Gegebenheit, daß derselbe Mensch zugleich Staatsbürger und Glied der Kirche ist, charakterisiert und auch dadurch begründet sind, daß der Staat den Hauptteil der finanziellen Lasten trägt und zudem der Kirche ein sehr günstiges Steuersystem zuerkannt hat?

Die Interpellation ist mitunterzeichnet von: Theodor Atopfli; G. Aebi, Pfr., Wohlen; F. Schmid, Meikirch; Mr. Mosimann, Blankenburg; A. Rolli; Rob. Kunz; Dr. Paul Keller; Prof. Martin Werner.

Seinen Ausführungen schickt der Interpellant die ausdrückliche Erklärung voraus, daß es die Eindrücke der letzten Synode waren, die ihn zu der Interpellation veranlaßt haben, daß sie somit in keinem Zusammenhang steht mit den Zeitungsartikeln von Pfarrer Dr. Glädiger und daß sie dem Synodalrat und der Synode Gelegenheit bieten soll, das Verhältnis von Kirche und Staat einer kritischen Prüfung zu unterziehen, namentlich in der Hinsicht, ob das Trennende oder das Gemeinsame vorwiegen soll.

Trotzdem die Verhandlungen der Synode stets von Zeitnot bedrängt sind, darf es eine Körperschaft wie die Vertretung der Kirche nicht unterlassen, sich immer wieder auf ihren Zweck zu besinnen. Einerseits geschieht dies in Gestalt von Gebet und biblischer Ansprache, andererseits aber steht unsere Kirche durch die Ordnung der „Staatskirchenhoheit“ in Verbindung mit dem Staat. Der Staat war es, der im Januar 1528 die Loslösung der Kirche von Rom beschloß, durchführte und eine Staatskirche schuf. Wohl erscheint damals die Kirche als eine Dienerin des Staates, aber eines Staates, der sich selbst samt Regierung und Volk unter das Wort Gottes stellt; dieses zu predigen und zu lehren ist das Amt und der Zweck der Kirche. Eben der Umstand, daß die Kirche nicht ein

Machtgebilde war, sondern Verkünderin des für jegliche Macht unangreifbaren Gotteswortes, dieser Umstand ließ die Kirche den Zusammenbruch des Staates überleben. Als Dienerin, als Trösterin in wirren Zeiten blieb sie mitten im Volk, eine Volks-, eine Landeskirche. Als dann das Zeitalter der Glaubensfreiheit die Kirche nötigte, die christliche Botschaft zu verteidigen, tat sie das ohne jedes Machtmittel und hat dabei ihre Stellung, ja in größerer Selbständigkeit, erhalten. Der Interpellant ist überzeugt, daß Versuche, unsere Landeskirche mit vermehrter äußerlicher Autorität auszustatten und zu einem Machtfaktor im Staate zu erheben, von der Gesamtheit des Volkes abgelehnt würden. Die Kirche soll als Weckerin der Gewissen, als Beraterin und Trösterin im Getriebe der Welt am Einzelnen ein Amt erfüllen, das erhabener ist als irgendeines des weltlichen Staates. Wollte sie aber sich selbst mit Macht ausstatten, dann könnte sie nicht mehr ausschließlich Dienerin des Höchsten sein, sondern hätte sich stark um ihre Macht zu bemühen. Im Kirchengesetz von 1874 hat unsere Kirche die Gestalt gefunden, die ihr die Möglichkeit bot, ihren Dienst zu erfüllen.

Unmöglich kann daher einzig die in der Synode vom 12. Dezember 1939 angenommene Motion auf Revision von Art. 8 des alten Kirchengesetzes der wirkliche Grund für die Schaffung eines neuen Kirchengesetzes gewesen sein. In Wirklichkeit ist der eigentliche Antrieb zu erblicken in einer neuen, kämpferischen Gruppe, die sich allein als die Kirche betrachtete und die Idee der Toleranz innerhalb der Landeskirche, wie sie im 1874er Gesetz zur Auswirkung kam, durch ein neues Gesetz zum Verschwinden bringen wollte. Von daher die Eingabe des Synodalarates vom 28. Oktober 1941 um Gesamtrevision des Kirchengesetzes. Unter Gewährung des rechtlichen Schutzes und der nötigen Existenzmittel von Seiten des Staates sollte eine vom Staat möglichst unabhängige Bekenntniskirche entstehen. Wurde dieses Ziel auch nicht völlig erreicht, so schuf doch das neue Gesetz eine vermehrte Selbständigkeit der

Gesamtkirche gegenüber dem Staat und den Gemeinden. Dies genügte aber den Initianten nicht, und als der Große Rat dem Gesetz einige Toleranzbestimmungen einfügte, bekämpften sie es aufs heftigste. Die gleichen Tendenzen machen sich in der Kirchenverfassung ebenfalls geltend, wo die Verbindung mit dem Staat und die Eigenschaft als Landeskirche, verglichen mit andern Belangen, äußerst schwach zum Ausdruck gelangen.

Ganz besonders trat diese Ignorierung des Staates an der letzten Synode zutage, wo man den Ruf hörte: „Hinaus aus dem Raum, wo sich das Volk behaglich eingerichtet hat. Die Kirche darf nicht zu einem bloßen Bestandteil unseres Volkes herabsinken.“ Eine solche Auffassung steht im Widerspruch zu dem Verhältnis von Kirche und Staat, wie es im Kirchengesetz geordnet ist. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß manche „innere“ kirchliche Angelegenheiten durch ihre finanziellen Konsequenzen mit dem Staat in Beziehung gelangen, nämlich durch den kirchlichen Steuerbezug. Von diesem werden auf Grund des vom Staat erlassenen Dekretes Körperschaften erfasst, die sich einmal veranlaßt sehen könnten, eine Trennung von Kirche und Staat anzustreben, die dann doch für manchen zu viel an kirchlicher Verselbständigung bedeuten könnte. Daran sollte z. B. gedacht werden im Hinblick auf die wachsenden Geldbedürfnisse des Kirchenbundes, worauf an der letzten Synode von kompetenter Seite hingewiesen wurde. Man wird die Befürchtung nicht los, mit dem Kirchenbund werde die Schaffung einer Massenföhrungsmaſchinenrie angestrebt, die dann auch finanziert werden müßte.

Ein Symptom des Strebens nach machtähnlicher Straßführung und Lenkung der Landeskirche erblickt der Interpellant im Entwurf zur neuen Kirchenordnung und in der Tatsache, daß der Synodalrat den Entwurf selbst ausarbeitete, während die von der Synode bestellte Kommission reichlich lange nichts mit der ganzen Sache zu tun hatte. Ähnlich ist auch das im

Entwurf vorgesehene Defanat zu verstehen. Hüten wir uns, das Heil in strafferer Organisation zu suchen! Die Kirche soll nicht Staat spielen. Jesus hat seine Lehre und seinen Geist einzelnen Menschen verliehen, nicht Organisationen. Verzichteten wir darauf, die Kirche mit Macht ausstatten zu wollen, und gehen wir haushälterisch um mit der kirchlichen Steuerhoheit!

Nicht gut verträgt sich mit der Beanspruchung der Steuerwilligkeit des Volkes die Art, wie der Münsterkirchgemeinderat gegen das Empfinden des gleichen Volkes demonstriert durch die Behandlung der Offiziersbrevetierungen und der Sitte, zu Trauerfeiern die Särge ins Münster mitzunehmen. Derart betontes Abdrücken von einem auf der Verbindung von Volk und Kirche beruhenden Brauchtum gleicht einem Spiel mit dem Feuer. Es wird da mit Absicht Anstoß erregt; ist dies das wahre Argernis des Kreuzes? Ist es nicht eher solches Argernis, vor dem Paulus warnt? Röm. 14, 13. Es wäre wünschbar gewesen, daß der Synodalkrat, trotzdem er nicht dazu aufgefordert war, eine landeskirchliche, abklärende Stellungnahme befundet hätte; das Berner Münster, als ein Werk des bernischen Staatswesens, geht einen weitem Kreis an als den Münsterkirchgemeinderat. Ubrigens braucht das Hineinbringen eines Sarges ins Münster nicht als Menschenverherrlichung zu wirken; es kann im Gegenteil eindrucklich auf die Hinfälligkeit des Menschen hinweisen. Außerdem hat es auch einen Sinn, die sterbliche Hülle eines Menschen vor der Bestattung an den Ort zu bringen, wo er einst getauft wurde, in eine Kirche. Ähnliches gilt von den Brevetierungsfeiern.

Durch unnötige Schärfe und gegenüber dem allgemeinen Empfinden rücksichtslose Entscheide, wie auch durch die Tendenz auf eine gewisse Machtstellung der Kirche wird das Wesen unserer Kirche als Landeskirche gefährdet, und zwar von einer theologischen Gruppe aus, die zwar nichts hat gegen die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirche, gleichzeitig aber

die Kirche vom Staat völlig unabhängig gestalten möchte. Die gleiche Gruppe hat, aus Gegnerschaft gegen den Grundsatz der Toleranz, heftig gekämpft gegen das Kirchengesetz, in welchem eben der Grundsatz der Staatskirchenhoheit festgehalten ist.

Es liegt am Synodalkrat und an der Synode, einmal klarzustellen, ob sie an diesem Grundsatz festhalten oder sich der Auflösung der Landeskirche entgegentreiben lassen wollen.

Die Beantwortung der Interpellation durch den Synodalkrat und die Diskussion erfolgen nach der Mittagspause.

4. Rechnung der Kirchlichen Zentralkasse für das Jahr 1949

Synodalkrat Kaiser leitet seine Ausführungen ein mit dem Hinweis, daß die ordentlichen Beiträge der Kirchengemeinden an die Zentralkasse den Voranschlag um rund Fr. 30 000 überstiegen haben. Im ganzen hat unser Kirchenvolk im Rechnungsjahr Fr. 657 763 für die Bedürfnisse der Gesamtkirche aufgewendet (inbegriffen die außerordentliche Abgabe für das HEKS und die Kollekten). In Abschnitt A. Verhandlungen im Kapitalbestand ist eine Korrektur anzubringen; bei II, 3 soll es heißen: Zuschuß an die Betriebsrechnung. Die Überschreitung des Voranschlags bei Posten 2 der Verwaltungsausgaben ist verursacht durch den Synodebeschluß, den Kirchenordnungs-Entwurf des Synodalkrats gedruckt zu verschicken; zu diesem Zwecke mußte an einer Reihe von Sitzungen eine viel detailliertere Ausarbeitung des Entwurfs vorgenommen werden, als dies für die Überweisung an die Kommission vorgesehen war. Ferner kommt es öfters vor, daß die Kirchengemeinderäte Besprechungen mit dem Synodalkrat an Ort und Stelle wünschen. Gegenüber den vermehrten Kosten hat diese Behandlung von Geschäften den Vorteil, das Anwachsen von Zentralisation und Bureaubetrieb zu vermeiden. Von dem nicht gebrauchten Budgetposten für Druckkosten schlägt

E. Stipendienfonds für Theologiestudierende

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Vermögensbestand am 1. Januar 1949 .	65 519.40	
Kapitalzinsen	2 074.45	
Stipendien		2 820.—
Abreibung auf Werkschriften.		76.—
Vermögensbestand am 31. Dezember 1949		64 697.85
	<u>67 593.85</u>	<u>67 593.85</u>
Vermögensbestand zu Beginn des Jahres		65 519.40
zu Ende des Jahres		64 697.85
Verminderung im Jahre 1949		<u>821.55</u>

Zusammenzug der Vermögen

	Stand am 31. Dezember 1948 Fr.	1949 Fr.	Veränderung Fr.
I. Zentralkasse	313 152.05	357 127.05	+ 43 975.—
II. Hilfsfonds für schwer- belastete Kirchengemeinden	477 025.34	478 702.79	+ 1 677.45
III. Verlagsfonds	20 854.71	12 863.95	— 7 990.76
IV. Stipendienfonds . .	65 519.40	64 697.85	— 821.55
Gesamtvermögen. .	<u>876 551.50</u>	<u>913 391.64</u>	<u>+ 36 840.14</u>

5.

Nach der Mittagspause eröffnet der Präsident die Fortsetzung der Verhandlungen um 14.15 Uhr und erteilt Synodalratspräsident Zwick das Wort zur Bekanntgabe der Antwort des Synodalrats auf die Interpellation Engler. Einleitend bringt der Sprecher des Synodalrats zwei Berichtigungen an. 1. Entgegen der Behauptung des Interpellanten, der Synodalrat habe die Ausarbeitung der Kirchenordnung an sich gezogen und verzögert, ist festzustellen, daß die Verzögerung der Sache begründet ist durch den Beschluß der Synode vom 30. November 1948, wie schon an der Synode vom 6. Dezember 1949 (Seite 43 des Protokolls)

ausgeführt wurde. 2. Der erste Anstoß zu einem neuen Kirchengesetz ergab sich aus der Motion Schärer in der Kirchensynode vom 12. Dezember 1939; damals machte der Vertreter des Synodalkrats, Oberrichter Dr. Waeber, darauf aufmerksam, daß die Motion eine Revision des Kirchengesetzes bedinge. Es trifft somit nicht zu, daß sich der Synodalkrat von einer kirchlichen Gruppe zu einer Revision des Kirchengesetzes treiben ließ, wie dies der Interpellant behauptet hat; es war die Synode, die trotz dem Hinweis von Dr. Waeber die Motion erheblich erklärte. Beide Tatsachen sind aus den betreffenden, dem Interpellanten zugänglichen Synodeprotokollen ersichtlich, und gegenteilig lautende Behauptungen müssen wir somit als wider besseres Wissen erhoben erklären und zurückweisen.

Die Anfrage ist letzten Endes nicht an den Synodalkrat, sondern an die Synode gerichtet, somit von dieser zu beantworten. Denn durch seine Wahl und durch den Vollzug der Beschlüsse, über den er im Geschäftsbericht Rechenschaft ablegt, handelt der Synodalkrat in sinngemäßer Ausführung des ihm erteilten Auftrags. Die Vorwürfe gegen den Synodalkrat greifen letztlich die Synode an. Deshalb beantragt der Synodalkrat Diskussion.

Über unsere Stellung zum Staat haben wir drei Punkte anzuführen:

1. Wir wiederholen, was der Synodalkrat vor einiger Zeit der Kirchendirektion erklärt hat. Wir bejahen die in der Staatsverfassung und im Kirchengesetz, ferner in unserer eigenen Kirchenverfassung getroffene Ordnung. Wir beachten die dort gezogenen Grenzen, wir wahren und schätzen die dort festgelegten Pflichten und Freiheiten.

2. Wir weisen die Behörden des Staates und alle an der Politik Beteiligten darauf hin, daß die evangelisch-reformierte Kirche der demokratischen und freiheitlichen Gesinnung unseres Volkes und dem darauf gegründeten Aufbau des Staates

dadurch stets Rechnung getragen hat, daß sie in ihrem eigenen Aufbau die gleichen Formen befolgt, sowohl in Einzelgemeinde wie Gesamtkirche. Dafür ist die synodale Verfassung Zeugnis. Wir dürfen auch weiter zurückgreifen und sagen, daß diejenigen Völker, die eine gedeihliche Entwicklung erlebten auf freiheitlicher Grundlage, ihre geistigen Grundlagen aus der calvinischen und zwinglischen Reformation empfangen; wir denken an die angelsächsischen Nationen, Holland und unsere eidgenössischen Stände. Die Wertung der menschlichen Persönlichkeit und die in der Verantwortung vor Gott aufgebaute Vertrauensgemeinschaft haben ihren Ursprung im unmittelbaren Verhältnis zu Gott, wie es unser Glaube gibt. So ist die evangelisch-reformierte Kirche eine der geistigen Grundlagen lebendiger Demokratie. — Wir sind uns auch bewußt, welche hohen sittlichen Werte, in jahrhundertelanger gemeinsamer Geschichte schwer errungen, unser Staatswesen verwirklicht; das Mühen um Gerechtigkeit, um innern Frieden, um persönliche Freiheit, um Barmherzigkeit und um Pflege der Kultur, das alles sind Güter, die wir werten und schätzen und denen wir eine stete Weiterbildung erhoffen. Sollten sie bedroht werden durch geistigen Zerfall oder durch äußere Gefahr, dann wird die Kirche nicht zögern, diejenigen Kräfte aufzurufen und zu sammeln, die zur rechten Wehr geeignet sind. Der Staat, des Wertes der Kirche bewußt, hat ihr 1945 eine Lebensmöglichkeit geschaffen; wir füllen jetzt diese Formen aus. Es geschieht also nicht eine Ablösung vom Staate.

3. Über die Bedeutung des Staates und seiner Einrichtungen spricht sich der Synodalrat einstimmig folgendermaßen aus: Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift (2. Mo. 18, 13—27, 2. Mo. 21—23, Hes. 34, Röm. 13, 1—7, 1. Petr. 2, 13—17) ist es Gottes Wille, daß ein Volk in den bestimmten Ordnungen des Staates und der Gemeinde lebt. Wahrung des Rechtes in Schutz vor Willkür und zur Strafe, Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt, Sorge um den Schwachen,

Aufrechterhaltung des Friedens, Einigung der Gemeinden und des gesamten Volkes zu gemeinsamer Arbeit und Tragen der daraus erwachsenden Lasten, friedliches Verhältnis der Völker untereinander sind die vornehmsten Ziele dieser Ordnung. In unserm Staatswesen sind diese Aufgaben allen Stimmberechtigten gestellt zu gemeinsamer Verantwortung. Als Staatsbürger gebraucht der Christ die ihm zustehenden Rechte im Gehorsam vor Gott. Mit wachsender Anteilnahme beachten wir die Absicht, in der Gesetze geschaffen werden und die Gesinnung, in welcher die Behörden handeln. Ferne von blindem Gehorsam ist sich die Kirche bewußt, daß die staatlichen Aufgaben von Gott geboten sind und gedenkt ihrer mit Fürbitte und wachem Verständnis.

Ein Konflikt grundsätzlicher Art zwischen Kirche und Staat kann unseres Erachtens nur in einem Falle vorliegen: wenn Behörden oder zur Alleinherrschaft kommende politische Parteien es versuchen sollten, mit den dem Staat gegebenen Mitteln eine dem Evangelium widersprechende Weltanschauung — oder wie man zurzeit sagt: Ideologie — zu verbreiten und durchzusetzen, sei es in einzelnen Punkten oder im Ganzen. Daß hier der Kampf unvermeidlich ist, erweist die Geschichte; hier gilt es, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen.

Einen solchen Konflikt sehen wir nicht vorliegen.

Wenn die Frage gestellt wird nach einer Kirchenpolitik — wenn man dieses Wort überhaupt brauchen kann —, so ist sie zunächst gegeben durch die Verhältnisse, in denen wir alle stehen. Wir sind eine vielgestaltige Kirche, zweisprachig, über den Kanton hinausragend, aus Gemeinden von allerlei Art zusammengesetzt, und sagen wir das offen und bewußt: von verschiedenen theologischen Richtungen bestimmt. Und das Wesen des bernischen kirchlichen Lebens war, daß diese Vielgestaltigkeit zur Zusammenarbeit kommt, daß wir in allem erkennen, was uns eint und was unser gemeinsamer Auftrag ist. Ich darf wohl sagen: In den Jahren, da ich dem Synodal-

rat angehörte, war diese Behörde nicht ein Ort, wo man Gegensätze austrug und Kraftproben ausführte, sondern man hat in gemeinsamer Not und gemeinsamem Mühen den Weg gesucht. Und es war in den letzten Jahren vor allem das Bestreben, einen Ausgleich zu finden zwischen den Kräften der großen und reichen Gemeinden und den armen, manchmal gar nicht kleinen, aber schwer ringenden Gemeinden. Es will doch etwas heißen, daß in den letzten 30 Jahren sechsunddreißig Kirchen erbaut wurden und in 10 Jahren zirka 50 Vikariate errichtet wurden. Der Staat hat diese Anstrengungen mit viel Verständnis gewürdigt und weitgehend gefördert durch Ausbau der Vikariate zu Hilfspfarrstellen und Pfarrstellen, und wir möchten heute unsern Dank aussprechen für die große Hilfe, die wir hier empfangen haben. Der Staat hat durch seine Leistungen der Kirche große Lasten abgenommen. Um so mehr sind wir verpflichtet, die dadurch frei werdenden Mittel zu Werken der christlichen Liebestätigkeit zu verwenden, zum Dienst an unserm ganzen Volke. Entgegen der Betonung, das Geld komme vom Staat, darf daran erinnert werden, daß dieses Geld vom Volk kommt.

Zum Schlusse bekundet der Synodalrat die Überzeugung, daß die Vorstellung einer Kirche, die sich lediglich ohne sichtbare Gestalt nur so an die Einzelseele wendet, bloß eine Teilansicht der Kirche darstellt. Christus will nicht eine unsichtbare Kirche. Er selbst blieb nicht im stillen Dorfe Nazareth, sondern er ging nach Jerusalem, dem Mittelpunkt des Landes, wo alle feindlichen Mächte saßen; deshalb gab es einen Kampf und ein Kreuz. Er will eine sichtbare und hörbare Kirche, die in der Welt steht, wenn nötig im Kampf mit den Mächten des Geldes, der ungerechten Gewalt, des Stumpfsinns und der Bequemlichkeit. So ist die Kirche am Tag der Pfingsten sichtbar in die Welt hineingestellt worden, und da wird sie bleiben müssen.

Christus hat seine Kirche angewiesen: Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem

himmlischen Vater. Nach keinem andern als nach diesem Maßstab ist die Stellung und Arbeit der Kirche zu beurteilen.

Diskussion

Als Mitunterzeichner der Interpellation gibt Prof. Werner der Überzeugung Ausdruck, daß die Synode selbst gefragt ist, wie sie als Vertretung der Kirche die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat beantworte. Deshalb ist eine Aussprache über die Interpellation notwendig. Persönlich erklärt sich Prof. Werner von der Antwort des Synodalkrats als befriedigt und beantragt der Synode Zustimmung zur Erklärung des Synodalkrats.

Mit 86 gegen 18 Stimmen bei 20 Enthaltungen wird nach Antrag des Synodalkrats Diskussion beschlossen.

Der Präsident, Prof. Debrunner, bemerkt, daß einige von der Interpellation berührte Punkte bei der Beratung des Geschäftsberichts zu behandeln sein werden. Er bittet die Diskussionsredner um Kürze und Sachlichkeit und erinnert daran, daß hier vor einer Öffentlichkeit geredet wird.

H. Mosimann, Blankenburg, erachtet es als angezeigt, daß die Synode eine klare Antwort gibt auf die gestellte Frage: Wo stehen wir im Verhältnis Staat und Kirche. Sagt unsere Kirche Ja zum Staate, konkret zum Staat Bern? Wenn der Staat sein Ja zur Kirche mit enormen finanziellen Mitteln unterstreicht, so hat er ein Recht auf ein klares Ja von seiten der Kirche. Wer aber eine negative Antwort gibt, soll auch die Konsequenzen ziehen. Der Botant spricht, da dies bisher unterblieben sei, das Bedauern darüber aus, daß der Kirchendirektor der Synode fernbleibt, was als Anzeichen einer Störung im Verhältnis zwischen Staat und Kirche gedeutet werden muß. Der Präsident, Prof. Debrunner, verweist auf die wörtlich verlesenen Erklärungen des Kirchendirektors. P. Schärer, Thun, weist es zurück, wenn die Kreise, die

gegen das Kirchengesetz opponiert haben, als Antidemokraten bezeichnet und beschuldigt werden, sie wollten die Kirche mit Machtbefugnissen ausstatten. Der Interpellant plädiert für eine Staatskirche, aber wo ist mehr Macht als beim Staat und durch ihn auch bei der Staatskirche? Wir dagegen sind Landeskirche, neben den zwei andern. Es ist ungerecht, alle rechtsstehenden Kreise zu beschuldigen, sie ignorierten den Staat, versuchten sogar, ihn vermitteltst der Kirche zu beherrschen. Der Redner erklärt sich einverstanden mit der Antwort des Synodalarats. Er führt weiter aus, daß die Kirche auf ihrer Botschaft, somit auf unveränderlicher, der Staat aber auf wandelbarer Grundlage beruhe. Die Kirche kann in die Lage kommen, daß sie zum Staate, wenn er danach ist, nein sagen muß. Dankbar erkennen wir an, daß die Geschichte im Kanton Bern ein Miteinander von Staat und Kirche erlaubt hat. Latente Spannung ist natürlich; aber es wäre falsch, sie absichtlich zu aktivieren; es ist richtig, daß die bernische Kirche die Leistungen des Staates dankbar anerkennt. Die Kirche steht, im Sinn der Gleichnisse vom Salz und vom Sauerteig, innerhalb des Staates. Die Synode möge sich zur Erklärung des Synodalarats stellen.

Prof. Schädelin sieht durch die Interpellation eine Denkart vor die Schranken gefordert, zu der er sich persönlich bekennt. Unsern Gegnern stand Material zur Verfügung, aus dem unsere Stellungnahme in bezug auf das Verhältnis von Kirche und Staat zu ersehen ist. Wenn wir den Staat für böse erklärt haben sollen, so sollen die Ankläger dies belegen. „Ich habe mich von jeher öffentlich zu einer Auffassung bekannt, durch welche der Staat, und auch der gegebene bernische Staat, bejaht wird.“ Unsere Haltung in der Diskussion des Kirchengesetzes darf nicht als staatsverneinend erklärt werden. Wir wandten uns dagegen, daß der Staat in die innere Ordnung der Kirche eingreife, wie dies bei der zweiten Lesung des Gesetzes geschehen ist. Nichtsdestoweniger stehen wir nun auf dem Boden des angenommenen und in Kraft stehenden Ge-

setzes, ebenso wie wir unsere Kirchenverfassung anerkennen. Unsere Stellung zum Staat ist hoffentlich nicht eine unkritische, wobei allerdings nicht vergessen werde, daß Kritik auch fehlgehen kann. Der Staat selbst ist es, der eine Kirche wünscht; sie soll ihre selbständige Auffassung auch der staatlichen Dinge haben und sie dem Staat zur Kenntnis bringen, ebenso wie auch der Staat an uns Kritik üben soll. Die Konsolidierung der Kirche ist zu begrüßen; sie darf wissen, daß sie nicht durch demokratische Abstimmung, sondern vom Glauben her besteht. Gegen eines müßten wir uns zur Wehr setzen: gegen eine Vertauschung des kirchlichen durch ein staatliches Denken, gegen ein konfessionsloses Denken in der Kirche. — Prof. Werner möchte nicht Vorwürfe anbringen über Vergangenes und erklärt die Notwendigkeit einer Aussprache über das gestellte Thema aus dem Vorhandensein einer unklaren, zweideutigen Situation. Es ist gesagt worden: „Wir haben unsere Stellung zum Staat öffentlich bekundet.“ Aber zu diesen öffentlichen Bekundungen hat im Kampf gegen das Kirchengesetz gehört, daß geschrieben wurde: „Das neue Kirchengesetz enthält an mehreren Punkten schwere Übergriffe des Staates gegenüber der reformierten Kirche.“ Dieser Vorwurf hat die gegenwärtige Zweideutigkeit verursacht. Worin bestand dieser Übergriff? War es die Unterscheidung von äußern und innern Angelegenheiten? Der Staat hat diese Unterscheidung nicht festgelegt ohne Verständigung mit der Kirche. Was bleibt dann noch? Hauptsächlich waren es die Toleranzartikel. Gewiß kann unsere Kirche nur bestehen, wenn sie nicht in Konfessionslosigkeit hineingleitet; aber man kann nicht an der Tatsache vorbeisehen, daß sich seit der Reformation eine Entwicklung vollzogen hat. Angesichts dieser Tatsache kann man nicht grundsätzlich den Toleranzgedanken verneinen und tun, als gebe es den Toleranzgedanken nicht. Unmöglich würde man der Kirche einen Dienst erweisen, wollte man ihr ein Bekenntnis decretieren. Das hat man im Staat eingesehen und darin für die Kirche gesorgt, besser als sie es vielleicht selbst tun würde.

Die geschichtliche Entwicklung hat diesen Standpunkt als richtig erwiesen. Einverstanden, es können Konflikte entstehen, vom Staat her, aber möglicherweise auch, weil die Kirche den Staat falsch versteht. Die Synode hat seinerzeit Kenntnis genommen von der Annahme des Kirchengesetzes, nie aber hat sie als Synode Stellung genommen zu dem Vorwurf in bezug auf staatliche Übergriffe. In einem Zeitungsartikel war sogar folgender Passus zu lesen: „Vorläufig gibt es noch keine Konzentrationslager. Aber wir wollen vom deutschen Beispiel lernen. Dort begann es ja auch nicht mit Konzentrationslagern, sondern mit einem neuen Kirchengesetz. Deutschland ist ein Beispiel dafür, daß es einem Volk nicht gut sei, die Kirche zu mißhandeln und ihr Gesetze aufzuzwingen, die sie nicht will. Darum tut auch der unkirchliche Staatsbürger gut daran, die Kirche vor dem Übergriff des Staates zu schützen, indem er am 6. Mai mithilft, das neue Kirchengesetz bachab zu schicken.“ Die Synode hat heute Gelegenheit, die Zweideutigkeit zu beseitigen durch Gutheißung der Erklärung des Synodalarats. — Dr. Künzi, Biel, hätte sich mit dem allerersten Teil der Interpellation einverstanden erklären können und bedauert die nachfolgenden, viele Angriffe enthaltenden Ausführungen des Interpellanten. Die Kirche, als geistiges, aber nicht minder reales Wesen, befindet sich wohl im Staat, hat aber auf eine andere Stimme zu hören als auf die Welt. Zwischen Kirche und Staat gibt es Bindungen, gleichzeitig aber einen Trennungsstrich, weil die Kirche nicht ein Teil des Staates oder des Volkes ist, vielmehr am Volk einen großen Dienst zu erfüllen hat. Wenn auf die finanziellen Leistungen des Staates für die Kirche hingewiesen wurde, so darf festgestellt werden, welch hohes Interesse der Staat daran hat, daß eine Kirche da ist und arbeitet zum Wohl des Volkes. Wir alle sind stolz darauf, Berner zu sein; aber wir wissen auch, daß unser Staat, wie jeder andere, Menschenstaat ist, daß wir Sünder sind, und daß der Staat, der Recht aufstellt, aus Menschen besteht. Darf man denn Kritik am Staat als iden-

tisch erklären mit Verneinung des Staates? Wir können der Erklärung des Synodalarats zustimmen, nicht als endgültige Erledigung, sondern als Grundlage für weitere Gespräche.

Der Interpellant, F. Engler, Bern, gibt seiner Befriedigung über den Verlauf der Diskussion und über die Erklärung des Synodalaratspräsidenten Ausdruck. Seiner Kritik am Werdegang der Kirchenordnung lag der Wunsch zugrunde, daß schon von Anfang an die Kommission den Entwurf hätte aufstellen sollen, da hier die Verhältnisse anders waren als seinerzeit beim Kirchengesetz. Die Bestrebungen nach Selbstständigkeit der Kirche waren es, die ihn zur Anteilnahme am kirchlichen Geschehen veranlaßten, eine Trennung von Kirche und Staat befürchten ließen und ihn zu Leuten führten, die sich verbunden fühlten mit der geschichtlichen Herkunft unserer Kirche. Die Länge seiner Ausführungen begründet er mit dem Bestreben, diese zu belegen. Er wollte ferner davor warnen, die Wohltätigkeit nicht ins Endlose auszudehnen. Er dankt dem Synodalarat für seine Erklärung. — Prof. Kasser, Bern, gibt bekannt, daß die Fraktion der Linken besonders dem ersten Teil der Interpellation beigespflichtet hat; sie legt Gewicht darauf, den bernischen Staat nicht zu verwechseln mit dem Staat an sich. Bei Ablehnung von „Staaten“ beuge man Verwechslungen vor, da unser Volk an einen konkreten Staat denkt, wenn es vom Staate reden hört. Es dürfte in aller Kritik doch etwas mehr Liebe zum Ausdruck kommen. Gott hat uns in einem Staate zu leben geschenkt, in dem wir nicht Fremde sind, zu dem wir auch nicht bloß Beziehungen, sondern in dem wir eine Heimat haben. — Pfarrer Tenger, Bern, rechtfertigt gegenüber einer kritischen Bemerkung von P. Schärer, Thun, seine einfache, für das Volk verständliche Ausdrucksweise bei Vorträgen. Was den von einem Vorredner erwähnten leeren Platz der Kirchendirektion betrifft, so wissen wir trotz der Richtigstellung durch den Präsidenten, daß allershand passiert ist, das dem Kirchendirektor das Fernbleiben

erleichtert hat. Wenn die seinerzeitigen Gegner des Kirchengesetzes nun betonen, daß sie den bernischen Staat bejahen, so möchte man gerne vernehmen, wie sie nun das Verhältnis Kirche—Staat positiv sehen. Könnte man nur immer darüber im Klaren sein, wann uns Christus verpflichtet, von demokratischen Forderungen abzuweichen! Unsere Kirche genießt das Vorrecht, als innerlich freie Kirche dem bernischen Staatswesen zu dienen. — Der Präsident, Prof. Debrunner, verliest nochmals Stellen aus den Briefen des Kirchendirektors und mahnt zu baldigem Diskussionsabschluß. — Pfarrer Leuenberger, Thun, verliest einen Satz des Rechtsgelehrten Prof. Max Huber: „Die Unabhängigkeit der Verkündigung des Evangeliums ist nicht nur eine Forderung des Gläubigen, sie sollte auch die Forderung des Staates selbst sein; denn sein eigenes Lebensinteresse erhebt sie. Denn das Volk, das nicht mehr das kritische, unabhängige Wort des Evangeliums vernimmt, steht in Gefahr, sich oder den Staat zu vergotten, oder im Widerstreit der Elemente sich aufzulösen.“ — Pfarrer Zürcher, Niderschertli, verweist darauf, daß der Toleranzartikel ohne Befragung der Kirche ins Kirchengesetz gelangte. Aber es war vorher auch von der Synode gefehlt worden, nämlich dadurch, daß hier zuweilen in unnötig scharfer Tonart geredet worden war. Die uns ungewohnte Abwesenheit des Kirchendirektors ist zu bedauern. Bei der Schaffung des neuen Kirchengesetzes hat niemand etwas davon gesagt, daß nachher Staat und Kirche einander ferner stehen würden. Rudolf v. Tavel, der den „Stern von Bubenberg“ geschrieben hat, hätte eine andere Stellung eingenommen in der Frage der Brevetierungsfeiern, als dies nun erfolgt ist. Pfr. Zürcher verliest die Bekenntnissätze des Schweiz. evangelisch-kirchlichen Vereins über Staat und Kirche, wo es am Schluß heißt: „Wir verwerfen sowohl die Staatsverneinung, die der Obrigkeit nicht geben will, was ihr durch Gottes Ordnung zugehört, wie auch die Staatsvergottung, die der Obrigkeit unbeschränkte Gewalt zuspricht. Ebenso verwerfen wir

jede nationalistische Verengerung oder Verfälschung des Evangeliums". Gegenüber der Berufung auf die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirche könnte vergleichsweise an das Institut der „bezahlten Opposition" erinnert werden, wobei aber erwartet werden dürfte, daß diese Opposition in geziemender Art ausgeübt und daß sie zweitens auch angehört würde. — Synodalaratspräsident Zwick gibt bekannt, daß der Kirchendirektor bei der stattgefundenen Unterredung gesagt hat, er gehöre zu uns, wir sollten in aller Freiheit reden, doch habe er sich daran nicht zu beteiligen. Es würde seiner Auffassung durchaus widersprechen, wenn seine Abwesenheit als Ausdruck einer Mißstimmung aufgefaßt würde, da die Differenzen erledigt sind. Nochmals sei unterstrichen, wie die Revision des Kirchengesetzes begann, und daß es die Synode vom Dezember 1946 war, die eine Kommission einsetzte zur Beratung des vom Synodalarat aufzustellenden Entwurfs einer Kirchenordnung. Zum Schluß bemerkt der Synodalaratspräsident, daß die von ihm zu Anfang bekanntgegebene Erklärung die ungeteilte Stellungnahme des Synodalarats darstelle.

Die Diskussion ist geschlossen und es wird abgestimmt über den Antrag von Prof. Werner, es sei der Erklärung des Synodalarats zuzustimmen. Einstimmig erklärt sich die Synode mit der Erklärung des Synodalarats einverstanden.

6. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Synodalarates 1948/49

Bei Abschnitt I ergreift Pfarrer Wachter, Burgdorf, das Wort und stellt im Namen der Fraktion der Unabhängigen den Antrag: „Der Synodalarat wird ersucht, den von der bestellten Kommission ausgearbeiteten Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung den Bezirksynoden, Kirchengemeinderäten und Pfarrämtern zur Vernehmlassung zuzustellen. Für die Einreichung von Eingaben ist eine angemessene Frist einzuräumen.“

Der Kommission gebührt Dank dafür, daß sie bisherige Eingaben nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Annahme des Antrages könnte die spätere Diskussion in der Synode wesentlich abkürzen und der allgemeinen Zustimmung (Referendum!) den Weg ebnen. — Dr. Rüenzi, Biel, Präsident der beratenden Kommission, sieht bei Annahme des Antrags die Arbeit in der Weise erfolgen, daß die Kommission nach der ersten Lesung mit dem Synodalkrat eine gemeinsame Fassung zu erzielen sucht, die dann verschickt würde. Dies würde eine Verzögerung zur Folge haben. Persönlich hält Dr. Rüenzi dafür, daß es im Interesse der Sache läge, die Verzögerung in Kauf zu nehmen. Es würde der Einwand ausgeschaltet, die Kirchenordnung sei diktiert worden. Über den Verlauf der Kommissionsarbeit kann berichtet werden, daß die allgemeine Tendenz dahin geht, die Kirchenordnung im Sinn einer Vollzugsverordnung, nicht aber einer theologischen Rundgebung oder eines Bekenntnisses zu gestalten. Noch nicht entschieden ist über die Einleitung, die aber wahrscheinlich gestrichen wird, ebenso über die Eingabe der Kirchenverwaltungscommission Bern, die sich gegen die Wiederholung von anderswo stehenden gesetzlichen Bestimmungen wendet. Ferner hat die Kommission das Dekanat in der vorgeschlagenen Form abgelehnt, was aber nicht bedeutet, daß dem darin enthaltenen Anliegen nicht in anderer Form Rechnung getragen werden soll; es wird etwas Entsprechendes geschaffen werden müssen. Pfarrer v. Steiger, Sumiswald, würde es — der Antrag werde von der Synode angenommen oder abgelehnt — für unberechtigt halten, wenn im Sinne eines Vorwurfs von Diktieren geredet würde, da die Synode auf Grund der Verfassung eine Kirchenordnung zu erlassen hat. — Pfarrer Tenger, Bern, hat Bedenken, auf den Antrag einzutreten und fragt, welche Ansicht der in solchen Dingen erfahrene Synodalkrat hat. — Der Präsident, Prof. Debrunner, gibt bekannt, daß sich der Synodalkrat im jetzigen Stadium der Arbeit zu der aufgeworfenen Frage möglichst wenig äußern

und den Entscheid der Kommission und der Synode überlassen möchte. Dies bestätigt Synodalratspräsident Zwick: Die Synode hat es in der Hand, über das Vorgehen zu entscheiden, nur soll man dann nicht von Verschleppung reden.

Mit 60 gegen 43 Stimmen nimmt die Synode den gestellten Antrag an.

Zu Abschnitt 3 auf Seite 6 des Berichts ergreift Pfarrer Zürcher, Niederscherli das Wort und bittet im Auftrag und Namen der Positiven Fraktion den Synodalrat, alles dafür einzusetzen und bei den zuständigen Instanzen vorstellig zu werden, damit der Vertrag der Behörden mit der Rundstrecken AG., der dem Vernehmen nach im Jahr 1950 ablaufen soll, nicht mehr erneuert wird. Mit 78 Stimmen pflichtet die Synode diesem Begehren bei.

Pfarrer Joh, Seeberg, fragt den Synodalrat um Auskunft über die Beweggründe, die ihn zur Umgestaltung der Werkpastoration Oberhasli veranlaßt haben (Seite 12 des Berichts). Synodalratspräsident Zwick gibt auf Grund der Zusammenstellung von insgesamt 150 Aktenstücken eine ausführliche chronologische Übersicht über die Angelegenheit. Schon für die erste Baustappe der Oberhasliwerke beauftragte der Synodalrat im Jahr 1925 einige Pfarrer mit dem seelsorgerlichen Dienst an den dort Arbeitenden. Als 1943 neue große Bauten in Arbeit genommen wurden, war die Pfarrei Guttannen unbefehlt, und der Synodalrat beauftragte den Pfarrer von Gadmen mit der Werkpastoration. Der neue Pfarrer von Guttannen, Dr. Glückiger, der anfänglich die Werkpastoration als nicht in seine Gemeindegarbeit fallend ablehnte, erklärte dann im Jahr 1946, er werde die Arbeit als Auftrag der Gesamtkirche übernehmen. Der Synodalrat beabsichtigte, ihm einige Kollegen als Mitarbeiter beizuordnen. Die Sache ging aber nicht voran. 1947 teilte Pfarrer Glückiger dem Synodalrat mit, er habe nun die Arbeit übernommen, sollte aber ein Motorfahrzeug zur Verfügung haben. Der Synodalrat beauftragte ein sachverständiges Mitglied mit dem

Ankauf eines Automobils, das Fr. 7386 kostete und erst 7000 km gefahren war. Eine Abordnung begab sich zu Pfarrer Glücker und vereinbarte das ganze Auftragsverhältnis. Die Honorierung wurde von der Werkleitung übernommen, während der Synodalrat das Auto zur Verfügung stellte. Es wurde Pfarrer Glücker eine gewisse Toleranz in der Benützung des Wagens für Fahrten außerhalb des Werkdienstes eingeräumt, und er wurde verpflichtet, über die gesamte Benützung des Wagens ein Bordbuch zu führen, wie dies schon beim Susten geordnet war. Das Auto befand sich 1947 nur kurze Zeit, im Jahr 1948 voll in Betrieb. Als der Synodalrat im September 1948 einmal das Bordbuch einsehen wollte, antwortete der Werkpfarrer, er habe keine Verpflichtung, Auskunft zu geben. Hierauf verlangte der Synodalrat Auskunft über die Zahl der gefahrenen Kilometer und ordnete an, daß größere Reparaturen am Auto nur noch unter vorheriger Zustimmung des Synodalrats vorgenommen werden dürften. Die Kontrolle ergab, daß zusammen in der kurzen Betriebszeit 1947 und während des Jahres 1948 total 23 000 km gefahren worden waren, wovon nach Aussage der Werkleitung höchstens 5000 km auf den eigentlichen Werkdienst entfallen konnten. Es kam dann Bericht, daß eine etwa Fr. 800 kostende Totalrevision des Wagens nötig sei. Der Synodalrat gab Weisung, die Garage solle den Wagen nicht herausgeben. Jedoch im März 1949 holte Pfarrer Glücker den Wagen aus der Garage, nachdem entgegen der Weisung des Synodalrats die Revision — nun Fr. 1100 kostend — ausgeführt worden war, und fuhr damit nach Bern. Es besteht nun also eine Forderung auf Fr. 1100. Der Synodalrat entzog hierauf das Auto dem bisher bestellten Werkpfarrer, der nach Aussage des leitenden Ingenieurs z. B. das Werkspital innert zweier Jahre nie betreten hat. Die Neubesezung der Werkpastoration im Frühjahr 1949 erfolgte allerdings noch aus andern Gründen. Es entstand eine Reihe neuer Werkplätze und dadurch eine solche Vermehrung der Arbeit, daß sich der Synodalrat genötigt sah,

einen besondern Vikar für die ganze Werkpastoration anzustellen. Dieser arbeitete dann recht befriedigend, muß allerdings nun infolge seiner Wahl zum Pfarrer von Grindelwald ersetzt werden, und zwar in der Weise, daß der Synodalkrat einen Pfarrer im Oberhasli damit betraut und ihm einen amtierenden Pfarrer des Unterlandes als Gehilfen beordnet, damit die Werkseelsorge weitergeführt werden kann.

Die Angelegenheit mit dem Auto und mit Pfarrer Dr. Glädiger ist noch nicht zu Ende erledigt; es könnte ein Prozeß daraus werden, es sei denn, daß die Synode den Synodalkrat entlaste.

Pfarrer Joß erklärt sich von der Auskunfterteilung als befriedigt.

In bezug auf die kirchenmusikalische Bibliothek schlägt Dr. Rüenzi, Biel, dem Synodalkrat vor, im nächsten Voranschlag einen Betrag für die Anschaffung von Neuerscheinungen einzusetzen. Synodalkrat Matter begrüßt den Vorschlag, denn tatsächlich kann die Bibliothek ihren Dienst nur erfüllen, wenn sie durch die Neuerscheinungen ergänzt wird. Leider haben bis heute nur 6 Kirchgemeinderäte, einer an alle ergangenen Einladung folgend, ihre Mitgliedschaft — bei jährlichem Beitrag von 15 Franken — angemeldet; möchten doch viele ihrem Beispiel folgen! E. Mösching, Gstaad, kommt auf den Harmoniumunterricht für Theologiestudenten zu sprechen und würde es begrüßen, wenn die Synode den Synodalkrat beauftragen würde, dahin zu wirken, daß für Theologiestudenten das Harmoniumspiel als Erfordernis erklärt würde. Darauf antwortet Synodalkrat Matter, daß ein solches Obligatorium nicht besteht und schwer einzuführen wäre; ein entsprechender Versuch müßte unternommen werden, wenn sich einmal das Prüfungsreglement in Revision befindet.

Zu Abschnitt III des Berichtes übergehend bekundet die Synode durch Erheben von den Sätzen ihr ehrendes Gedenken an die während der Berichtszeit gestorbenen 15 Pfarrer und 6 Synodemitglieder.

Bei Abschnitt IV, 1 fragt P. Schärer, Thun, nach den Bedingungen für Baubeiträge; sodann möchte er vernehmen, was der Synodalkrat unternommen hat in Berücksichtigung der Bemerkung des Herrn Kirchendirektors über die unbefriedigenden Voraussetzungen für die Bautätigkeit von Kirchgemeinden (Synodeprotokoll vom 30. Nov. 1948, S. 37). Synodalkratspräsident Zwidz verweist auf das bezügliche Reglement, das Baubeiträge bis zu 30 %, maximal Fr. 30 000, vorsieht. Diese Zahlen stammen aus einer Zeit, als sie praktisch nie erreicht wurden. Man ist zurzeit mit einer Revision dieses Reglements beschäftigt. Dem Synodalkrat liegt daran, daß die Gemeinden im Verhältnis zu ihren eigenen Anstrengungen berücksichtigt werden. Dr. Rüenzi, Biel, ersucht den Synodalkrat um Auskunft über den Stand der Schaffung einer Pfarrwohnung in Münchenwiler. Synodalkratspräsident Zwidz berichtet, daß zurzeit in einem Flügel des Schlosses eine Wohnung von 4 Zimmern mit Küche und Bad eingerichtet werden soll; wir müssen jedoch darauf dringen, daß dadurch eine spätere Erweiterung zu einer vollständigen Pfarrwohnung (der gegenwärtige Amtsinhaber ist ledig) nicht verhindert wird. — Nach dieser Auskunft verzichtet Dr. Rüenzi darauf, einen Antrag zu stellen.

Als nächster Gegenstand des Berichts wird von Pfarrer Tenger, Bern, die Brevetierung von Offizieren in einer Kirche aufgegriffen. Er zitiert einen Zeitungsbericht, wonach kürzlich eine Brevetierung im Rathaus zu Bern stattfand, ohne Feldprediger, eine andere aber in der Freiburger Kathedrale St-Nicolas. Unsere jungen Offiziere müssen also nach Freiburg geführt werden, wenn sie an diesem für sie wichtigen Akt Gottes Wort vernehmen, wenn mit ihnen gebetet werden soll. Die Synodalen mögen sich selbst ein Urteil bilden über diesen Zustand. Der Redner beanstandet das Vorgehen des Kirchenbundsverbandes, der, von verschiedener Seite befragt, ebenfalls in negativem Sinne Stellung genommen hat, ohne mit jemand zu konferieren. — Pfarrer Wachter, Burgdorf,

entgegnet darauf, daß die Pfarrer ebenfalls im Rathaus vereidigt werden, während der Konsekrationsgottesdienst in einer Kirche stattfindet. — Dr. Rüenzi, Biel, gibt zu verstehen, daß sich der Kirchenbundsvorstand die Sache denn doch nicht so einfach vorstellt, als hätte sich nun das Militär nach seinem Entscheid zu richten. Nach dem Staatsakt der Vereidigung kann sehr wohl ein Gottesdienst in einer Kirche stattfinden, doch darf die Kirche nicht dazu beitragen, der eigentlichen Brevetierung einen sakralen Charakter zu verleihen. — Pfarrer Tenger stellt demgegenüber fest, daß im Münster auch Feiern nicht gottesdienstlichen Charakters stattfinden, daß die Brevetierungsfeiern plötzlich aus dem Münster ausgeschlossen wurden, nachdem sie zuvor jahrelang erlaubt waren, und daß alljährlich eine Welle der Erbitterung durch unser Volk geht, wenn die Familienangehörigen mit ihren jungen Offizieren nach Freiburg reisen müssen.

Zum Kapitel Kirche und Schule mahnt Dr. Stred-eisen, Bern, daß bei Gelegenheit der Revision des Mittelschulgesetzes von seiten der Kirche nichts versäumt werde. Synodalkrat Matter gibt dazu bekannt, daß die Revision des Sekundarschulgesetzes noch nicht begonnen hat, daß aber der Synodalkrat mit der vorberatenden Kommission der gesamten Schulgesetzgebung in Fühlung steht. — Pfarrer Biber, Saignelégier, wünscht der alljährlichen Bettagsproklamation, die allerdings im Geschäftsbericht nicht erwähnt ist, eine kürzere und auf einen oder zwei Punkte konzentrierte Fassung, da sie in ihrer Ausführlichkeit oft der Bettagspredigt zu sehr parallel läuft.

Hierauf wird der Bericht des Synodalkrats für 1948/49 von der Synode einstimmig genehmigt.

Pfarrer R. Kaiser, Bern, möchte die Synode auffordern, an die Gerichte einen Appell zu richten, sie möchten eine weniger laxe Praxis in der Ehescheidung walten lassen. Wegen vorgerückter Zeit tritt die Synode nicht mehr auf die Anregung ein.

Nachdem Synodalrat Ammann das Schlußgebet gehalten hat, erklärt der Präsident, Prof. Debrunner, die Sitzung der Synode um 17.15 Uhr als geschlossen.

Bern, den 6. Juni 1950.

Namens der Kirchensynode,

Der Präsident:	Der Protokollführer:
Debrunner	von Steiger